

## Auftrag

### **Auftraggeber:**

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Mobil: \_\_\_\_\_  
Mail: \_\_\_\_\_

### **Auftragnehmer:**

Johannes Böddeling  
Schornsteinfegermeister  
Gebäudeenergieberater im Handwerk  
Brandschutzbeauftragter  
Hagebuttenweg 27  
48341 Altenberge  
Mobil: 0171 – 8122509  
Tel.: 02505 – 9480430  
Fax: 02505 – 9480431  
[www.schornsteinfeger-boeddeling.de](http://www.schornsteinfeger-boeddeling.de)  
[info@schornsteinfeger-boeddeling.de](mailto:info@schornsteinfeger-boeddeling.de)

### **§1 Auftragsgegenstand**

Hiermit beauftrage ich/wir, \_\_\_\_\_, den Schornsteinfegerbetrieb Johannes Böddeling für die Liegenschaft/ das Gebäude, \_\_\_\_\_, die im Feuerstättenbescheid aufgeführten Arbeiten fristgerecht durchzuführen.

### **§2 Leistungsumfang**

Der Auftragnehmer führt alle unter §1 umfassenden Schornsteinfegerarbeiten für die oben genannte Liegenschaft/ das Gebäude (§1), nach dem im Feuerstättenbescheid ausgeführten Fristen durch. Alle Arbeiten bzw. Beratungstätigkeiten darüber hinaus sind nicht Gegenstand des Auftrages und werden gesondert unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und des zum Zeitpunkt gültigen Stundensatzes in Rechnung gestellt.

### **§3 Terminvereinbarung**

Über die Termine zur Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten setzt der Schornsteinfegerbetrieb Johannes Böddeling den Kunden rechtzeitig in gewohnter Weise in Kenntnis. Terminwünsche des Kunden versucht der Auftragnehmer zu berücksichtigen. Für versäumte Termine werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt. In Fällen längerer Abwesenheit über die im Feuerstättenbescheid festgelegten Fristen hinaus ist ein Vertreter zu benennen, der Zutritt zu den betreffenden Einrichtungen und Anlagen gewähren kann.

### **§4 Mitwirkungspflicht des Kunden**

Der Kunde sichert dem Auftragnehmer zu, dass er zur Durchführung der Arbeiten ungehinderten freien Zugang zu den betreffenden Anlagen und Einrichtungen erhält. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet dem Auftragnehmer bei Änderungen des aktuellen Feuerstättenbescheides diese unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen.

### **§5 Vergütung**

Als Berechnungsgrundlage für die Arbeitswerte wird die gültige Kehr- und Überprüfungsordnung weiter übernommen. Der Wert eines Arbeitswertes richtet sich nach dem marktüblichen Niveau. Die Vergütung ist sofort nach Leistungserbringung ohne Abzug zu zahlen.

## **§6 Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmers bezüglich Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen des Kunden richtet sich nach den jeweiligen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## **§7 Datenschutz**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen und an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in weiterzuleiten.

Des Weiteren stimmt der Auftraggeber ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten der Auftraggeber dazu nutzen darf, ihm weitere Informationen und Angebote zukommen zu lassen.

## **§8 Laufzeit des Auftrages**

Der Auftrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, frühestens jedoch ab August 2020.

Der Auftrag ist auf eine Dauer von zwei Jahren befristet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Der Auftrag kann fristgerecht von jeder Seite 4 Wochen vor Ablauf gekündigt werden.

Ferner ist von jeder Seite eine fristlose Kündigung möglich, wenn eine oder mehrere Vereinbarungen durch die jeweils andere Seite nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung dies schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgt ist. Die fristlose Kündigung ist auch ohne vorherige Aufforderung zu Besserung möglich, wenn eine Fortsetzung des Auftrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§9 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrages unwirksam sein oder werden oder sollte ein wesentlicher Punkt nicht geregelt sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt und die, die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Auftrages sind nur in Schriftform und unter Bezugnahme auf diesen Auftrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

## **§ 10 Ermächtigung zur Einholung des Feuerstättenbescheides**

Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, zur Einholung des aktuellen Feuerstättenbescheides beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, für die im Auftrag unter §1 genannte Liegenschaft/ das Gebäude die dort aufgeführten Tätigkeiten fristgerecht durchzuführen.

---

**Ort, Datum** **Unterschrift (Auftraggeber)** **Unterschrift (Auftragnehmer)**